## HESSISCHER LANDTAG

08.05.2023

## Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 06.03.2023 Ausschluss vom Zahnmedizinstudium – Teil I und Antwort Ministerin für Wissenschaft und Kunst

## **Vorbemerkung Fragestellerin:**

An der Philipps-Universität Marburg wurde ein unter dem Pseudonym "Frank Martin" bekannter Studierender vom Zahnmedizinstudium ausgeschlossen. Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Grund, Studierende mit HIV von der zahnärztlichen Praxis auszuschließen. Generell gilt in Deutschland keine Mitteilungspflicht über eine HIV-Erkrankung und ist bei Tätigkeiten und beim Studium im zahnärztlichen Bereich eine vierteljährliche HIV-RNA-Kontrolle üblich. Als unbedenklich gilt, wenn bei Therapieadhärenz eine Virenlast von nicht mehr als 200 Kopien pro Milliliter Blut gemessen wird. In diesem Fall wird eine monatliche Vorlage einer HIV-RNA-Kontrolle gefordert. Die Universität hat eine Expertenkommission einberufen, die sich mit dem Fall befasst und offenbar andere Maßstäbe angelegt hat. Die Entscheidung der Kommission ist daher nicht nachvollziehbar.

## Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten (DVV) e.V. und die Gesellschaft für Virologie (GfV) e.V. haben im Jahr 2012 Empfehlungen zur Prävention der nosokomialen Übertragung von humanem Immunschwächevirus (HIV) durch HIV-positive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen veröffentlicht. In diesen konkreten Empfehlungen wird dargelegt, dass die Tätigkeit eines HIV-positiven medizinischen Beschäftigten möglich ist, wenn Adhärenz bei der antiretroviralen Therapie besteht und wenn alle zur Vermeidung einer Infektionsübertragung erforderlichen Maßnahmen regelrecht eingehalten werden.

Zur Beantwortung der nachstehenden Fragen sind die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU), die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die Philipps-Universität Marburg (UMR) um Stellungnahme gebeten worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit welcher Begründung hat die von der Philipps-Universität einberufene Expertenkommission in diesem Fall andere Maßstäbe angelegt?

Nach der Stellungnahme der UMR beruft sich die einberufene Expertenkommission auf die Empfehlungen der DVV und GfV sowie des RKI, um eine Gefährdung von Patienten und Patientinnen auszuschließen. Sie sehen die Möglichkeit von Auflagen bei einer mangelnden Therapie-Adhärenz vor.

Frage 2. Sieht die Landesregierung die Einberufung der sogenannten Expertenkommission als klar definiert an dem Ablauf der Begutachtung als transparent an?

Einberufung und Ablauf der Expertenkommission erfolgten auf Basis der o.g. Empfehlungen und der am Standort Marburg geltenden Dienstvereinbarung.

- Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung den entsprechenden Auflagenbescheid?
- Frage 4. Inwiefern sieht die Landesregierung diesen Bescheid als eine Verletzung der Grundrechte?

Frage 5. Wie steht die Landesregierung dazu, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge in diesem Fall nicht dem Schutz und zur Beratung des Studierenden diente, sondern vollkommen konträr dem "vermeintlichen" Schutz anderer?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die UMR teilte mit, dass sich der betroffene Studierende gegen die Auflagenbescheide wiederholt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gewandt hat. Eine weitergehende rechtliche Klärung hat der Studierende hingegen nicht angestrebt. Der Landesregierung wurde nie ein Auflagenbescheid vorgelegt. Die UMR teilte weiter mit, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss zum Az.: 10 B 2508/21 in der Sache in einem Obiter Dictum wie folgt ausgeführt (Bl. 6) hat: "Ohne dass es darauf ankäme, weist der Senat darauf hin, dass auch nach seiner Auffassung erhebliche Bedenken dagegen bestehen, dass der Antragsteller einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin haben könnte, ihm die Teilnahme an den streitgegenständlichen Lehrveranstaltungen trotz seiner HIV-Infektion ohne jegliche Kontrolle hinsichtlich einer von ihm ausgehenden Infektionsgefahr für andere Studierenden und/oder Patienten zu ermöglichen."

Es ist nicht die Aufgabe der Landesregierung, den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs – auch in Hinblick auf Art. 97 Abs. 1 GG – zu kommentieren.

Frage 6. Inwiefern ist der Vorwurf des Studierenden begründet, dass die von der Philipps-Universität beauftragte Betriebsärztin und die Expertenkommission den Datenschutz verletzt haben?

Der Landesregierung ist ein entsprechender Vorwurf nicht bekannt. Die UMR hat hierzu mitgeteilt, dass der Fall stets anonym behandelt wurde.

Frage 7. Sind der Landesregierung über den Fall "Frank Martin" hinaus ähnliche Fälle bekannt?

Nein.

Frage 8. Wie viele Verletzungsfälle im Zusammenhang mit Zahnmedizinstudierenden sind der Landesregierung bekannt?

Nach einer an der GU durchgeführten Studie trat bei 41,8 % der Zahnmedizinstudierenden mindestens eine Nadelstichverletzung in ihrem klinischen Abschnitt auf. Dies entspricht einer Quote von ca. 0,74 Vorfällen/Jahr für jede/n dieser Betroffenen.

Die JLU hat mitgeteilt, dass solche Fälle am Fachbereich Medizin nicht archiviert werden.

Die UMR hat berichtet, dass von 2017 bis 2019 in den drei am Fachbereich Medizin angesiedelten Studierendengruppen Humanmedizin, Zahnmedizin und Humanbiologie pro Jahr im Schnitt 65 Verletzungsfälle "Stich- und Schnittverletzungen" vor Ort behandelt wurden, insgesamt also 195 Studierende in drei Jahren. Eine Differenzierung nur im Hinblick auf die Zahnmedizin sei nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Frage 9. Wie viele Fälle von HIV-Infektionsübertragungen im Zusammenhang mit Zahnmedizinstudierenden sind der Landesregierung bekannt?

Keine.

Frage 10. Wie viele Vorfälle unter den in den Fragen 8 und 9 genannten Aspekten, Verletzung bzw. Infektion, sind der Landesregierung seit dem Jahr 2000 bei Zahnmedizinstudierenden bekannt? Bitte differenziert nach Anzahl von Schnitt- und Stichverletzungen, nach Verabreichung der HIV PEP und anderen Maßnahmen der Akut- und Nachsorge von Nadelstichverletzungen)

Nach Mitteilung von GU, JLU und UMR liegen diese Daten nicht vor.

Wiesbaden, 28. April 2023